

## Habilitationsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 22.02.2021

---

Aufgrund § 32 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) hat der Fakultätsrat der Fakultät 1 am 22.02.2021 folgende Satzung erlassen: <sup>1</sup>

### § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (im weiteren Filmuniversität genannt) stellt die Lehrbefähigung für das Fach Medienwissenschaft aufgrund eines Habilitationsverfahrens fest und verleiht nach bestandener Prüfung den akademischen Grad eines habilitierten Doktors bzw. einer habilitierten Doktorin der Philosophie (Dr. phil. habil.).

(2) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 6 sowie
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium nach § 8.

### § 2 Habilitationsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Fakultätsrat der Fakultät I. Der\*die Dekan\*in unterrichtet den Fakultätsrat der Fakultät I von der Antragstellung des\*der Habilitand\*in. Der Fakultätsrat bestellt einen Habilitationsausschuss für die Dauer des Habilitationsverfahrens an der Filmuniversität. Der Habilitationsausschuss erfüllt die in Absatz 5 genannten Aufgaben, insbesondere setzt er die Habilitationskommissionen für die einzelnen Verfahren ein und stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden. Der Ausschuss besteht aus den in Absatz 2 genannten Mitgliedern der Filmuniversität. Den Vorsitz übernimmt in der Regel die\*der Vorsitzende des wissenschaftlichen Promotionsausschusses der Filmuniversität.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

- alle Professor\*innen und habilitierten Mitglieder des ständigen wissenschaftlichen Promotionsausschusses nach § 2, Abs. 2 der Promotionsordnung der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF zur Durchführung der wissenschaftlichen Promotion vom 26.11.2015, einschließlich Juniorprofessor\*innen, die sich als Hochschullehrer\*in nach § 46 Abs. 2 BbgHG bewährt haben
- sowie für die Dauer des Verfahrens: ein zusätzliches Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Hochschullehrer\*innen, Habilitierten oder positiv evaluierten Juniorprofessor\*innen.

(3) Hat der\*die Habilitand\*in gem. § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied ihres\*seines Vertrauens bestimmt, das nicht Mitglied des Habilitationsausschusses ist, so kann es an dessen Sitzungen mitberatender Stimme teilnehmen. Sein Teilnahmerecht beschränkt sich auf Angelegenheiten des Habilitationsverfahrens, für das es als Kommissionsmitglied bestellt wurde.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin am 14.04.2021

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vor der Sitzung eingeladen wurde und die Mehrheit der Gruppe der wissenschaftlichen Hochschullehrer\*innen und Habilitierten anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Der Habilitationsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren;
2. Entscheidung über den Antrag auf Annahme als Habilitand\*in;
3. Eröffnung des Habilitationsverfahrens;
4. Einsetzung der wissenschaftlichen Habilitationskommissionen für jedes einzelne Habilitationsverfahren unter Übertragung des Vorsitzes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Habilitationsverfahren;
5. Überwachung der in dieser Habilitationsordnung festgesetzten Fristen;
6. Überprüfung des Ablaufes des Habilitationsverfahrens, wenn von Verfahrensbeteiligten Widerspruch erhoben wird.

(6) Der\*die Habilitand\*in wird über die Zusammensetzung des Habilitationsausschusses durch den\*die Dekan\*in der Fakultät I zeitnah unterrichtet.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus. Diese wird in der Regel durch eine qualifizierte Promotion (mindestens „magna cum laude“), die an einer deutschen Hochschule oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation einer ausländischen Hochschule im Habilitationsfach oder einem angrenzenden Fachgebiet nachgewiesen und zusätzlich durch eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion belegt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet auf Antrag der Habilitationsausschuss.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist ferner die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbene Lehrerfahrung im Umfang von insgesamt mindestens 8 Semesterwochenstunden in der Medienwissenschaft oder einem angrenzenden Fachgebiet. Davon sollen mindestens 4 Semesterwochenstunden nach Abschluss der Promotion erbracht worden sein. Die Filmuniversität gibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Bewerber\*innen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, Gelegenheit zu entsprechender Lehrtätigkeit. Vorliegende Evaluationen der Lehrveranstaltungen sind der Kommission mitzuteilen.

(3) Darüber hinaus ist der Teilnahmenachweis für mindestens eine hochschuldidaktische Weiterbildungsveranstaltung Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation. Ausnahmsweise kann dieser Nachweis bis eine Woche vor der abschließenden Sitzung des Habilitationsausschusses nachgereicht werden, sofern der Besuch einer hochschuldidaktischen Weiterbildungsveranstaltung vor Abschluss des Verfahrens im Zulassungsantrag glaubhaft gemacht werden kann.

(4) Bedingung für die Zulassung zur Habilitation ist die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung gemäß §6.

#### § 4 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Themas der Habilitationsschrift enthalten. Er ist schriftlich an den\*die Dekan\*in der Fakultät I zu richten. DemAntrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang und die bisherige Berufstätigkeit,
2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktor\*innengrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
3. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten,
4. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen, aus dem hervorgeht, dass und inwiefern die Bedingungen nach § 3 Abs. 2 erfüllt sind,
5. der Nachweis der Teilnahme an oder eine glaubhafte Erklärung über den bevorstehenden Besuch mindestens einer hochschuldidaktischen Weiterbildungsveranstaltung gemäß § 3 Abs. 3,
6. die gebundene Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften (§ 6 Abs. 2) in mindestens vier Exemplaren, mit eidesstattlicher Versicherung, dass die Leistung selbstständig und ausschließlich unter Verwendung zulässiger Hilfsmittel erbracht worden ist, § 32 Abs. 4 i.V.m § 21 Abs. 6 BbgHG,
7. eine Erklärung über frühere und gegenwärtige anderweitige Habilitationsversuche bzw. die Erklärung, dass solche Versuche bisher nicht unternommen wurden,
8. drei – skizzenhaft erläuterte – Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuss (§ 8),
9. falls der\*die Habilitand\*in davon Gebrauch machen möchte, die Nominierung eines\*einer Gutachter\*in für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung,
10. falls der\*die Habilitand\*in davon Gebrauch machen möchte, die Nominierung eines Kommissionsmitglieds seines\*ihres Vertrauens gemäß § 7 Abs. 1,
11. eine Erklärung darüber, dass dem\*der Habilitand\*in die Habilitationsordnung bekanntist,

#### § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund der Berichterstattung eines von dem\*der Dekan\*in hierzu beauftragten Mitglieds des Habilitationsausschusses. Hat der\*die Habilitand\*in gemäß § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied ihres\*seines Vertrauens bestimmt, wird es mit der Berichterstattung beauftragt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere abzulehnen, wenn:

- a) der\*die Bewerber\*in die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt,
- b) die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung unvollständig sind,
- c) der\*die Bewerber\*in anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht oder bereits zweimal ein Habilitationsverfahren an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos durchgeführt wurde,
- d) der zugrundeliegende Doktor\*innengrad aberkannt worden ist oder
- e) der\*die Bewerber\*in unzutreffende Angaben gemacht hat,
- f) die schriftliche Habilitationsleistung nicht im Fachgebiet des Habilitationsfaches liegt.

(3) Die Annahme als Habilitand\*in erfolgt schriftlich durch den Habilitationsausschuss. Die Ablehnung ist dem\*der Bewerber\*in schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Solange der\*dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses noch kein Gutachten vorliegt, kann der\*die Habilitand\*in ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als erfolgloser Habilitationsversuch, wenn triftige Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich über die Geschäftsstelle der akademischen Nachwuchsförderung an die\*den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten; maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels.

## § 6 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung für das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, darstellen. Sie muss zeigen, dass der\*die Habilitand\*in befähigt ist, ihr\*sein Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten: a) eine umfassende Monografie (Habilitationschrift), die einen bedeutenden wissenschaftlichen Beitrag für das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, darstellen muss, oder b) im Fall der kumulativen Habilitation mehrere von der\*dem Bewerber\*in ausgewählte veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten (z.B. Monografien, Beiträge in Sammelwerken und wissenschaftlichen Fachzeitschriften), zu denen die Dissertation nicht zählt und die in ihrer Gesamtheit eine Leistung darstellen, die einer Habilitationsschrift gleichwertig ist. Den als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Veröffentlichungen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, die den inneren Zusammenhang der eingereichten Arbeiten verdeutlicht (Dachschrift). Mindestens eine der ausgewählten Veröffentlichungen muss einen Peer Review durchlaufen haben. Bei Veröffentlichungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler\*innen entstanden sind, ist der Anteil des\*der Habilitand\*in an der Veröffentlichung eindeutig darzulegen.

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen sich auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation. Monografien nach a) sollen vollständig, Arbeiten nach b) überwiegend in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Monografien nach a) sollen noch nicht veröffentlicht sein. Bereits veröffentlichte Monografien können jedoch einen Teil einer kumulativen Habilitationsleistung bilden. Über

Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung des Themas der schriftlichen Habilitationsleistung und der Fachkultur.

(4) Der Habilitationsausschuss kann im Fall der kumulativen Habilitation einen eigenständigen Anteil an einer oder mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Gemeinschaftsarbeiten als schriftliche Habilitationsleistung oder als Teil der schriftlichen Habilitationsleistung anerkennen, unter der Voraussetzung, dass dieser Anteil mit hinlänglicher Deutlichkeit gekennzeichnet und für sich bewertbar ist und den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspricht.

## § 7 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission, der fünf Mitglieder angehören. Der\*die Habilitand\*in kann als Kommissionsmitglied des Vertrauens eine\*n Professor\*in, Habilitierte\*n (Hochschuldozent\*in, Privatdozent\*in) oder positiv evaluierte\*n Juniorprofessor\*in bestimmen. Von den Mitgliedern der Habilitationskommission müssen mindestens:

- drei Personen Professor\*in sein,
- drei Personen Mitglied der Filmuniversität sein,
- drei Personen das Fachgebiet der angestrebten Habilitation oder ein angrenzendes Fachgebiet vertreten.

Auch Juniorprofessor\*innen, sofern sie sich als Hochschullehrer\*in nach § 46 Abs. 1 BbgHG bewährthaben, können der Habilitationskommission als Professor\*innen angehören.

(2) Den Vorsitz in der Kommission führt der\*die vom Habilitationsausschuss beauftragte Professor\*in; er\*sie beruft die Kommission nach der Nominierung ihrer Mitglieder ein. Die Kommission fordert drei Gutachten zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung an. Der\*die Habilitand\*in hat das Recht, eine\*n Gutachter\*in vorzuschlagen. Dem Vorschlag des\*der Habilitand\*in wird entsprochen, sofern ihm nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Gutachten dürfen nur von Personen eingeholt werden, die habilitiert sind oder eine Professur innehaben und zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung wissenschaftlich ausgewiesen sind. Auch Juniorprofessor\*innen, sofern sie sich als Hochschullehrer\*in bewährt haben, können mit der Begutachtung beauftragt werden, nicht aber Honorarprofessor\*innen oder außerplanmäßige Professor\*innen. Mindestens ein Gutachten soll von einer Person erstellt werden, die nicht Mitglied der Filmuniversität ist.

Folgende Umstände schließen eine Gutachter\*innentätigkeit grundsätzlich aus:

- Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft,
- eigene wirtschaftliche Interessen in Verbindung mit dem Habilitationsverfahren,
- derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperationen.

Die Gutachten sollen spätestens 4 Monate nach der konstituierenden Kommissionssitzung vorliegen.

(3) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung bzw. im Falle der kumulativen Habilitation bei Rückgabe mit der Aufforderung zur Vorlage anderer bzw. weiterer Schriften. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Kommissionsvorsitzenden. Die erneute Begutachtung erfolgt durch die bestellten Gutachter\*innen.

(4) Die\*der Vorsitzende der Habilitationskommission legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Gutachten während der Vorlesungszeit drei, außerhalb der Vorlesungszeit fünf Wochen im Dekanat der Fakultät I fakultätsöffentlich zur Einsicht aus und macht hiervon schriftlich Mitteilung. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses, planmäßige und außerplanmäßige Professor\*innen, Emeriti, in den Ruhestand versetzte Professor\*innen, Hochschuldozent\*innen, Privatdozent\*innen und positiv evaluierte Juniorprofessor\*innen der Fakultät I können sich bis zum Ablauf von einer Woche nach Ende der Auslagefrist schriftlich zu der Arbeit äußern.

(5) Nach dieser Frist beschließt die Habilitationskommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Kommissionsvorsitzenden.

(6) Im Falle der Rückgabe muss die Neuvorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Habilitationskommission kann in begründeten Fällen eine längere Frist setzen und die Frist vor Ablauf aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der\*die Habilitand\*in die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt. Die erneute Begutachtung erfolgt durch die bestellten Gutachter\*innen.

(7) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so gilt die Habilitation als erfolglos durchgeführt. Die Ablehnung ist dem\*der Habilitand\*in schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8 Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt die Habilitationskommission das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Die eingereichten Themen müssen sich deutlich vom Thema der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung unterscheiden und müssen untereinander verschieden sein. Die Habilitationskommission kann ein ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückweisen.

(2) Mit dem wissenschaftlichen Vortrag soll der Nachweis erbracht werden, dass der\*die Habilitand\*in befähigt ist, eigene Erkenntnisse aus dem Fachgebiet so darzustellen, dass auch Wissenschaftler\*innen, die nicht dem Fachgebiet angehören, sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können. Der Vortrag findet frühestens vier Wochen, nachdem das Thema dem\*der Habilitand\*in mitgeteilt wurde, statt, es sei denn, der \*die Habilitand\*in verzichtet schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist. Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das hochschulöffentliche Kolloquium an, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Es soll sich auf das gesamte von dem\*der Bewerber\*in gewählte

Fachgebiet erstrecken. Das Kolloquium soll erweisen, dass der\*die Habilitand\*in befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem gewählten Fachgebiet angemessen zu erörtern. Die\*der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet das Kolloquium. Hochschulexterne Gäste können Vortrag und Kolloquium ohne Fragerecht beiwohnen, sofern der\*die Habilitand\*in dies nicht ablehnt und keine anderen Gründe entgegenstehen.

#### § 9 Abschluss des Verfahrens

(1) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung, ob eine Habilitationsleistung nach § 1 Abs. 2 vorliegt. Genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen nicht, so darf der\*die Bewerber\*in Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf eines Jahres, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss der\*die Bewerber\*in spätestens innerhalb dieses Jahres schriftlich beantragen. Dem Antrag sind drei – skizzenhaft erläuterte – Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskommission beizufügen, wobei das Thema des ersten wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Versäumt der\*die Bewerber\*in die Frist, verzichtet sie\*er auf die Wiederholung oder genügt ihre\*seine Leistung wieder nicht, so gilt das Verfahren als gescheitert.

(2) Im Anschluss an die Entscheidung gemäß Absatz 1 beschließen die Mitglieder der Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung, ob die Lehrbefähigung für das beantragte Fach festgestellt oder modifiziert werden soll.

(3) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung durch die Habilitationskommission oder nach der Ablehnung von Habilitationsleistungen gemäß § 7 Abs. 3 oder § 9 Abs. 2 bestätigt der Habilitationsausschuss auf der Grundlage eines schriftlichen Abschlussberichtes der\*des Kommissionsvorsitzenden die Feststellung der Lehrbefähigung oder deren Nichtfeststellung. Der\*die Dekan\*in informiert den\*die Habilitand\*in zeitnah über das Ergebnis.

(4) Über die erfolgreiche Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde muss enthalten:

- den Namen der Universität und Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- das Thema der Habilitationsschrift,
- die Bezeichnung des Habilitationsfaches,
- den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der\*des Habilitierten,
- die Unterschrift des\*der Präsident\*in,
- die Unterschrift des\*der Dekan\*in,
- das Siegel der Filmuniversität.

Als Tag der Habilitation wird der Tag des wissenschaftlichen Vortrags und des öffentlichen Kolloquiums genannt. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

## § 10 Erweiterung der Lehrbefähigung

Auf Antrag eines\*einer bereits habilitierten Hochschullehrer\*in kann dem\*der Antragsteller\*in die in einem früheren Habilitationsverfahren festgestellte Lehrbefähigung ergänzt oder erweitert werden. Der\*die Antragsteller\*in hat ihre\*seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung gelten §§ 7 und 8 sinngemäß.

## § 11 Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann insbesondere widerrufen werden,

a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,

b) wenn die Habilitation durch Täuschung oder durch unvollständige Angaben erlangt wurde.

(2) Besteht nachweislich Grund zum Widerruf der Lehrbefähigung nach § 11 Abs. 1 oder begründeter Verdacht, bestellt der Fakultätsrat der Fakultät I nach Auftrag des\*der Dekan\*in den Habilitationsausschuss gemäß § 2.

(3) Der Habilitationsausschuss trifft die Entscheidungen zu Absatz 1 mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1. Der\*dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Habilitationsausschuss kann zur Entscheidungsfindung Mitglieder des ursprünglich mit dem Verfahren betrauten Habilitationsausschusses sowie der ursprünglich mit dem Verfahren betrauten Habilitationskommission zur Befragung einbestellen.

## § 12 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Auf der Grundlage einer bestandenen Habilitation kann an den\*die Präsident\*in der Universität ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi) gemäß § 56 Abs. 1 BbgHG gestellt werden. Wird diesem Antrag stattgegeben, darf die habilitierte Person den Titel „Privatdozentin“, „Privatdozent“ oder „Privatdozent\*in“ führen.

(2) Die Filmuniversität verzichtet auf die Einforderung von Pflichttitellehre. Es ist jedoch ausdrücklich erwünscht, dass die\*der Privatdozent\*in regelmäßig Lehrveranstaltungen anbietet.

## § 13 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss oder Beendigung des Habilitationsverfahrens ist dem\*der Habilitand\*in auf Antrag Einsicht in die Habilitationsunterlagen zu gewähren.

## § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Änderungen

Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität in Kraft.